

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. In diesen Verkaufsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- „Vertrag“
hat die in Artikel 2.1 genannte Bedeutung.
- „Käufer“
ist die juristische oder natürliche Person, die bei Abschluss eines Kaufvertrags mit Enza Zaden über den Erwerb von Produkten in Ausübung ihres Berufs oder ihres Gewerbes (im Sinne von § 14 BGB) handelt.
- „Vertrauliche Informationen“
bezeichnet alle Informationen, die Enza Zaden dem Käufer mündlich oder schriftlich mitteilt und die als vertrauliche Informationen bezeichnet werden oder die angesichts der Art der Informationen und/oder der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertrauliche Informationen verstanden werden sollten.
- „Enza Zaden“
ist die Enza Zaden Deutschland GmbH & Co. KG mit Sitz in (D-67125) Dannstadt-Schaurnheim, An der Schifferstadter Straße, eingetragen unter der Nummer HRA 3899, Ludwigshafen/Rhein.
- „Partei“ oder „Parteien“
bedeutet Enza Zaden oder der Käufer einzeln oder gemeinsam.
- „Geistige Eigentumsrechte“
bezeichnet alle Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Züchterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Datenbankrechte, Marken, Handelsnamen, Know-how und Geschäftsgeheimnisse und alle anderen ähnlichen Rechte, die irgendwo auf der Welt bestehen, sowie alle diesbezüglichen Anmeldungen und Rechte auf die Beantragung von Anmeldungen.
- „Naktuinbouw“
ist die Stichting Nederlandse Algemene Kwaliteitsdienst Tuinbouw, der niederländische Inspektionsdienst für den Gartenbau, mit Sitz in (2370 AA) Roelofarendsveen, Sotaweg 22, und eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 41150707.
- „Angebot“
bedeutet spezifische Bedingungen für den Verkauf von Produkten, die dem Käufer von Enza Zaden angeboten werden.
- „Auftragsbestätigung“
bedeutet die schriftliche Bestätigung der Annahme der Bestellung durch Enza Zaden per Brief, E-Mail oder Lieferschein.
- „Pflanzenmaterial“
sind alle Pflanzen und Feldfrüchte, die aus den Produkten erzeugt oder angebaut werden und für den menschlichen (und/oder tierischen) Verzehr bestimmt sind.
- „Preisliste“
bezeichnet eine Übersicht über die Verkaufspreise der Produkte, die Enza Zaden von Zeit zu Zeit veröffentlicht und in Umlauf bringt.
- „Produkte“
bestehen aus dem von Enza Zaden an den Käufer gelieferten Saat- und Pflanzgut.
- „Bestellung“
bedeutet eine vom Käufer eingereichte Anfrage zum Kauf von Produkten.
- „Resistenz“
ist die Fähigkeit einer Pflanzensorte, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädlings oder Krankheitserregers und/oder die von ihnen verursachten Schäden im Vergleich zu anfälligen Pflanzensorten unter ähnlichen Umweltbedingungen und ähnlichem Schädlings- oder Krankheitserregersdruck zu begrenzen. Resistente Sorten können bei starkem Schädlings- oder Krankheitserregersdruck einige Krankheitssymptome oder Schäden aufweisen. Es werden zwei Resistenzniveaus definiert:
- „Hohe Resistenz (HR)“
bezieht sich auf Pflanzensorten, die das Wachstum und die Entwicklung des angegebenen Schädlings oder Krankheitserregers bei normalem Schädlings- oder Krankheitserregersdruck im Vergleich zu anfälligen Sorten stark einschränken. Diese Pflanzen können bei starkem Schädlings- oder Krankheitserregersdruck jedoch Krankheitssymptome oder Schäden aufweisen.
- „Mittelstarke Resistenz (IR)“
bezieht sich auf Pflanzensorten, die das Wachstum und die Entwicklung des angegebenen Schädlings oder Krankheitserregers einschränken, aber im Vergleich zu hochresistenten Sorten eine größere Bandbreite an Symptomen oder Schäden aufweisen können. Mittelresistente Pflanzensorten zeigen immer noch weniger schwere Symptome oder Schäden als anfällige Pflanzensorten, wenn sie unter vergleichbaren Umweltbedingungen und/oder vergleichbaren Schädlings- oder Krankheitserregersdruck angebaut werden.
- „Allgemeine Verkaufsbedingungen“
sind die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Anwendbarkeit der allgemeinen Verkaufsbedingungen
- 2.1. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten diese Verkaufsbedingungen für alle Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen, die sich auf Produkte beziehen, und sind Bestandteil dieser Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen und werden im Folgenden zusammen als „Vertrag“ bezeichnet.
- 2.2. Die Anwendbarkeit der allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.3. Enza Zaden behält sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. Eine neue Fassung dieser Verkaufsbedingungen ersetzt frühere Fassungen und gilt für alle Verträge, die nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der Website von Enza Zaden unter www.enzazaden.com abgeschlossen werden.
- 2.4. Jede Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen, die durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder eine behördliche Anordnung für nichtig oder ungültig erklärt wird und gegen die kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck und der Absicht der ungültigen

Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Die Unwirksamkeit einer der Bestimmungen hat keinerlei Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des Vertrags.

- 2.5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen und den Bestimmungen eines einzelnen Angebots und/oder einer Auftragsbestätigung haben die Bestimmungen des Angebots und/oder der Auftragsbestätigung Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen.
3. Bestellung und Auftragsbestätigung
- 3.1. Enza Zaden verpflichtet sich, dem Käufer Produkte zu den in der Preisliste von Enza Zaden oder in einem Angebot festgelegten Preisen zu verkaufen.
- 3.2. Jedes von Enza Zaden unterbreitete Angebot ist unverbindlich und verfällt in jedem Fall nach fünf Werktagen oder einer anderen von Enza Zaden angegebenen Frist.
- 3.3. Ein Vertrag zwischen Enza Zaden und dem Käufer tritt mit der Auftragsbestätigung oder der Annahme eines Angebots in Kraft. Zwischen den Parteien entstehen daher keine Rechte und Pflichten, solange die Auftragsbestätigung nicht versandt oder ein Angebot nicht angenommen wurde.
- 3.4. Alle Bestellungen unterliegen den in der Saatgutindustrie üblichen Ernte- und Verarbeitungsvorbehalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nichtverfügbarkeit, Ausfall der Saatgutproduktion, Verderb während der Lagerung aus welchem Grund auch immer und/oder andere Probleme mit der Saatgutqualität. Im Falle der vorgenannten Vorbehalte ist Enza Zaden nicht zur Lieferung verpflichtet, sondern wird sich bemühen, anteilige Mengen und/oder vergleichbare Alternativen zu liefern, und hat der Käufer keinerlei Anspruch auf Schadensersatz oder Kostenerstattung.
- 3.5. Enza Zaden wird sich nach besten Kräften bemühen, die Bestellung zu erfüllen. Enza Zaden ist jedoch zumindest in Bezug auf Größe, Verpackung, Menge oder Gewicht berechtigt, von der Bestellung des Käufers abzuweichen.
- 3.6. Der Käufer hat bei der Bestellung mitzuteilen, welche Informationen, Spezifikationen und Unterlagen nach den Vorschriften des Lieferlandes erforderlich sind. Der Käufer ist dafür verantwortlich, Enza Zaden über alle Formalitäten zu informieren, die für die Einfuhr erfüllt werden müssen. Der Käufer ist zudem verpflichtet, Enza Zaden Informationen über alle erforderlichen Zertifikate, phytosanitären Fragen, Einfuhrdokumente oder Rechnungen zur Verfügung zu stellen.
- 3.7. Kommt der Käufer seiner im vorstehenden Absatz genannten Verpflichtung nicht nach, gerät er automatisch in Verzug, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Der Käufer haftet für alle Verluste oder Schäden, die Enza Zaden aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Versäumnis entstehen.
4. Preise
- 4.1. Alle von Enza Zaden in der Preisliste und/oder in einem Angebot angegebenen Preise verstehen sich in Euro, ausschließlich zusätzlicher Gebühren und Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bearbeitungsgebühren, Transport- und Versicherungskosten, Kosten für (Qualitäts-)Zertifikate, Mehrwertsteuer und Gebühren, für die sich Enza Zaden das Recht vorbehält, solche zusätzlichen Gebühren, Kosten oder Steuern dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Enza Zaden behält sich das Recht vor, alle in der Preisliste und/oder in einem Angebot angegebenen Preise einseitig zu ändern. Alle neuen Preise werden dem Käufer von Enza Zaden mitgeteilt und ersetzen die früher aufgeführten und/oder angebotenen Preise.
- 4.3. Enza Zaden behält sich das Recht vor, Preiserhöhungen an den Käufer weiterzugeben, die sich beispielsweise aus erhöhten Transportkosten, Materialpreiserhöhungen, erhöhten Arbeitskosten, Import- oder Exportabgaben oder anderen Steuern oder Preiserhöhungen ergeben, die nach dem Abschluss des Vertrags, aber vor dem Zeitpunkt der Lieferung eingetreten sind.
5. Stornierung
- 5.1. Wird ein Auftrag nach Vertragsabschluss vom Käufer storniert, ist der Käufer verpflichtet, 10 % des Preises zu zahlen, den Enza Zaden für den Auftrag berechnet hätte. Der Schaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Enza Zaden einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.
6. Versand
- 6.1. Enza Zaden wird sich bemühen, die bestellten Produkte gemäß dem im Vertrag genannten Liefertermin an den Käufer zu versenden.
- 6.2. Alle von Enza Zaden mitgeteilten Liefertermine dienen lediglich als Anhaltspunkt und sollten nicht als garantiert angesehen werden. Ebenso wenig können sie durch eine Mitteilung durch oder im Namen des Käufers als Leistungsfrist angesehen werden. Im Falle einer Verspätung oder eines Ausbleibens der Lieferung hat der Käufer Enza Zaden eine schriftliche Inverzugsetzung zu senden und Enza Zaden eine weitere angemessene Frist für die Lieferung der Produkte einzuräumen. Enza Zaden haftet in keinem Fall für Schäden, Sanktionen, Verluste, Verletzungen oder Kosten aufgrund von Verzögerungen oder Ausfällen bei Versand und/oder Lieferung. Ebenso wenig ist der Käufer in einem solchen Fall berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 6.3. Der Versand durch Enza Zaden erfolgt „Carriage Paid To“ [Fracht bezahlt bis] (CPT), entsprechend der Definition in der jüngsten Ausgabe der von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) veröffentlichten Incoterms zum vereinbarten Bestimmungsort. Der Käufer ermächtigt Enza Zaden hiermit, den Frachtführer auszuwählen und die Transportkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Der Käufer hat auf eigene Kosten für eine angemessene und geeignete Ausrüstung zum Abladen der Produkte zu sorgen.
- 6.4. Teillieferungen der Produkte sind zulässig, sofern die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Produkte sichergestellt ist und die Teillieferung für den Käufer keinen erheblichen Mehraufwand oder zusätzliche Kosten verursacht.
7. Zahlung
- 7.1. Die Zahlung des Kaufpreises ist innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, Aufrechnung, Skonto oder Schuldenausgleich



- durch Überweisung auf ein von Enza Zaden angegebenes Bankkonto fällig.
- 7.2. Enza Zaden ist berechtigt, Beträge, die Enza Zaden dem Käufer schuldet, mit Beträgen, die der Käufer Enza Zaden schuldet, zu verrechnen.
 - 7.3. Der Käufer ist automatisch in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, sollte er eine Zahlungsfrist verletzen. Bei Ratenzahlung ist der Käufer mit einer überfälligen Rate in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, und werden die restlichen Raten sofort fällig.
 - 7.4. Unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die Enza Zaden zur Verfügung stehen, ist Enza Zaden berechtigt, für alle verspäteten Zahlungen Zinsen in Höhe des für den Geschäftsverkehr geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen. Diese Zinsen laufen täglich auf, bis die Zahlung erfolgt ist. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten, die Enza Zaden im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der (Zahlungs-)Verpflichtung des Käufers entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
 - 7.5. Die vom Käufer geleisteten Zahlungen dienen zunächst zur Verringerung der fälligen außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten, anschließend zur Verringerung der ausstehenden Zinsen und dann zur Verringerung der ausstehenden Rechnungen in der Reihenfolge des Datums, beginnend mit der ältesten Rechnung.
 - 7.6. Enza Zaden behält sich das Recht vor, die Erfüllung eines Vertrags mit dem Käufer auszusetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zurückhaltung aller Lieferungen, bis alle ausstehenden Zahlungen, die der Käufer Enza Zaden aufgrund eines Vertrags schuldet, beglichen sind.

8. Beanstandungen

- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte sofort nach der Lieferung auf eigene Kosten zu prüfen und festzustellen, ob (i) die richtigen Produkte (ii) in den vereinbarten Mengen geliefert wurden und ob (iii) keine Mängel oder Unzulänglichkeiten vorliegen. Im Falle von Abweichungen hat der Käufer Enza Zaden innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Tagen schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
- 8.2. Bei nicht sichtbaren Mängeln hat die schriftliche Mitteilung innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Werktagen zu erfolgen, nachdem der Käufer den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können.
- 8.3. Die schriftliche Mitteilung hat die Angaben zur Sendung (Partienummer des Saatguts, Packzettel und Rechnungsangaben), die Grundlage für die Beanstandung sowie etwaige Belege (Fotos, Sachverständigenaussagen usw.) zu enthalten, und zwar so, dass Enza Zaden oder ein dritter Sachverständiger die Beanstandung überprüfen kann. Der Käufer hat Aufzeichnungen über die Verwendung und den Zustand der Produkte und/oder des Pflanzenmaterials zu führen. Enza Zaden hat das Recht, die Produkte und/oder das Pflanzenmaterial zu inspizieren, zu testen oder anderweitig zu überprüfen, und der Käufer erklärt sich bereit, dabei auf eigene Kosten voll und ganz mit Enza Zaden zu kooperieren.
- 8.4. Es ist dem Käufer keinesfalls erlaubt, die Produkte zurückzusenden, es sei denn, Enza Zaden hat schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 8.5. Erhält Enza Zaden keine schriftliche Mitteilung gemäß 8.1 oder 8.2, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Produkte vollständig und in zufriedenstellendem Zustand angenommen hat.
- 8.6. Können die Parteien einen Streit über die Qualität der Erzeugnisse und/oder des Pflanzenmaterials nicht beilegen, ist jede Partei berechtigt, eine Inspektion durch Naktuinbouw in Auftrag zu geben, wobei die nachweislich unterlegene Partei die Kosten der Inspektion trägt. Die Inspektion wird an einer zertifizierten Stichprobe durchgeführt, und die Feststellungen sind für beide Parteien verbindlich, unbeschadet ihres Rechts, die Folgen dieser Feststellungen gemäß Artikel 22 anzufechten.
- 8.7. DAS EINZIGE RECHTSMITTEL DES KÄUFERS IM RAHMEN DIESER KLAUSEL 8 IST (NACH ENZA ZADENS ALLEINIGEM ERMESSEN) DER ERSATZ DES BETREFFENDEN PRODUKTS ODER DIE GUTSCHRIFT DES KAUFPREISES FÜR DIE BETREFFENDEN PRODUKTE.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Enza Zaden behält sich das Eigentum an den Produkten vor, bis der Käufer all seinen Verpflichtungen gegenüber Enza Zaden nachgekommen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bezahlung aller Rechnungen, Vertragszinsen und außergerichtlichen Inkassokosten. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts wird der Käufer die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt behandeln, eine angemessene Versicherung für die Produkte abschließen und, soweit erforderlich, die Produkte instand halten und deutlich als Eigentum von Enza Zaden kennzeichnen lassen. Der Käufer wird die Produkte von anderen Materialien getrennt halten, um Verwechslungen zu vermeiden.
- 9.2. Es ist dem Käufer erlaubt, die von Enza Zaden gelieferten Produkte im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zu verwenden, aber untersagt, diese Produkte oder das Pflanzenmaterial ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Enza Zaden an Dritte zu verpfänden oder anderweitig als Sicherheit für Forderungen zu verwenden.
- 9.3. Für den Fall, dass das Recht des Landes, in das die Produkte geliefert werden, weitergehende Möglichkeiten des Eigentumsvorbehalts vorsieht als in diesem Artikel 9 vorgesehen, gelten diese Möglichkeiten als von den Parteien vereinbart.
- 9.4. Der Käufer wird Enza Zaden unverzüglich benachrichtigen, wenn eines der in Artikel 20.2 genannten Ereignisse eingetreten ist oder eintritt. Wird der Käufer, bevor das Eigentum an den Produkten auf den Käufer übergeht, von einem der in Artikel 20.2 aufgeführten Ereignisse betroffen, erlischt, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel von Enza Zaden, das Recht des Käufers, die Produkte weiterzuverkaufen oder sie im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu verwenden, und ist Enza Zaden berechtigt, jederzeit (i) vom Käufer die Rückgabe aller Produkte und des Pflanzenmaterials, die sich in seinem Besitz befinden, zu verlangen und (ii) – sollte der Käufer dem nicht unverzüglich nachkommen – die Räumlichkeiten des Käufers oder eines Dritten, in denen die Produkte und/oder das Pflanzenmaterial gelagert sind, zu betreten, um sie wieder in seinen Besitz zu nehmen.
- 9.5. Auf erstes Verlangen von Enza Zaden verpfändet der Käufer alle Produkte und/oder das Pflanzenmaterial und alle Erlöse daraus an Enza Zaden oder schafft

eine andere für Enza Zaden zufriedenstellende Sicherheit.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Im Falle höherer Gewalt ist Enza Zaden, ohne dass ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen oder, falls der Fall höherer Gewalt andauert, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Enza Zaden ist in keinesfalls haftbar oder verpflichtet, dem Käufer im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung oder Beendigung eine Entschädigung zu zahlen.
- 10.2. Neben der Bedeutung von höherer Gewalt im Sinne des anwendbaren Rechts ist unter höherer Gewalt zu verstehen: jeder Umstand, der von Enza Zaden nicht vernünftigerweise vorhergesehen und/oder beeinflusst werden konnte und aufgrund dessen die Lieferung aller oder eines Teils der Produkte vernünftigerweise nicht möglich ist oder vernünftigerweise nicht verlangt werden kann. Als höhere Gewalt gelten unter anderem Krieg (auch Kriege und/oder Konflikte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages andauern), Kriegsgefahr, Unruhen, Überschwemmungen, Wasserschäden, Feuer, Pandemien und Epidemien, Transportschwierigkeiten, unvorhergesehene technische Komplikationen, Betriebsstörungen, Streiks bei Enza Zaden oder bei von Enza Zaden beauftragten Dritten, Blockaden, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, vollständige oder teilweise Beschlagnahme oder Requirierung von Lagerbeständen bei Enza Zaden, bei einer der Tochtergesellschaften von Enza Zaden oder bei Lieferanten von Enza Zaden durch zivile oder militärische Behörden, fehlende Transportkapazitäten, Nichtlieferung oder verspätete Lieferung durch Lieferanten von Enza Zaden, Maschinenausfälle, Zerstörung und andere Stagnationen in den Betrieben von Enza Zaden, einer der Tochtergesellschaften oder Lieferanten von Enza Zaden sowie Knappheit, die dazu führt, dass die Lieferung aller oder eines Teils der Produkte vernünftigerweise nicht möglich ist oder vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.
- 10.3. Unter höherer Gewalt ist auch jeder Umstand zu verstehen, der Anlass gibt, sich auf die in der Saatgutindustrie üblichen Ernte- und Verarbeitungsvorbehalte im Sinne von Artikel 3.4 zu berufen. Diese Umstände berechtigen Enza Zaden, dem Käufer eine anteilige Menge der Bestellung zu liefern, unbeschadet aller anderen Rechte von Enza Zaden gemäß diesem Artikel 10.

11. Nutzung (Lizenzierung) der Produkte

- 11.1. Enza Zaden gewährt dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und begrenzte Lizenz im Rahmen ihrer geistigen Eigentumsrechten an den Produkten für die Dauer des Vertrags zur Verwendung der Produkte für den alleinigen Zweck einer einmaligen kommerziellen Produktion oder eines einmaligen Anbaus und Verkaufs von Pflanzenmaterial. Nichts in dieser Vereinbarung stellt eine Übertragung von geistigen Eigentumsrechten von Enza Zaden auf den Käufer dar.
- 11.2. Es ist dem Käufer nicht erlaubt, die Produkte oder das Pflanzenmaterial (einschließlich der Elternlinien) für Forschung, Züchtung, molekulare oder genetische Analyse, Ernte, (Wieder-)Erzeugung von Saatgut, Vermehrung und/oder Multiplikation oder für andere Zwecke als die kommerzielle Erzeugung oder den Anbau von Pflanzenmaterial gemäß diesem Artikel 11 zu verwenden oder dies zu veranlassen oder zu gestatten.
- 11.3. Es ist dem Käufer nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Enza Zaden, die an bestimmte Bedingungen geknüpft sein kann, Produkte an andere natürliche oder juristische Personen zum Zwecke der Produktion oder des Anbaus zu liefern oder Produkte an und/oder im Namen von (juristischen) Personen zu vertreiben, zu verkaufen, zu übertragen, zu unterlizenzieren, zu belasten, zu verpfänden oder als Sicherheit anzubieten.
- 11.4. Der Käufer stellt sicher, dass Dritte, die er mit dem Anbau von Pflanzenmaterial beauftragt, schriftlich an die gleichen Verpflichtungen gebunden sind wie der Käufer im Rahmen des Vertrags, und überwacht die Einhaltung dieser Verpflichtungen. Der Käufer bleibt in vollem Umfang verantwortlich und haftbar für die Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den von ihm eingeschalteten Dritten.

12. Haftungsausschluss und Produktinformationen

- 12.1. Beschreibungen, Empfehlungen und Abbildungen, die von oder im Namen von Enza Zaden in Broschüren, Prospekten, Datenblättern und anderem Werbematerial, auf Verpackungen, auf der Website von Enza Zaden (www.enzazaden.com) oder in jeder anderen Form der Kommunikation gegeben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über Qualität, Produktspezifikation, Resistenzen, Zusammensetzung, Gewicht, Mengenangaben, Behandlung im weitesten Sinne, Anwendungen und Eigenschaften der Produkte ("Produktinformationen"), basieren auf der Beurteilung der Testergebnisse und praktischen Erfahrungen von Enza Zaden. Die Produktinformationen dienen lediglich als Hinweis zur Unterstützung des Käufers. Enza Zaden übernimmt keinerlei Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Produktinformationen in Bezug auf den Zweck und/oder die Leistung der Produkte und des Pflanzenmaterials.
- 12.2. Der Käufer erkennt an, dass alle von Enza Zaden zur Verfügung gestellten Produktinformationen in Bezug auf die Qualität (wie Entwicklungsfähigkeit, Keimbildung, mechanische oder genetische Reinheit, Saatgutgesundheit) oder Leistung der Produkte nur für die Ergebnisse gelten, die Enza Zaden zum Zeitpunkt des Tests mit der spezifischen verwendeten Saatgutprobe und unter den Bedingungen, unter denen der Test durchgeführt wurde, erhalten hat. Die Tests wurden nicht unter allen möglichen Bedingungen oder agronomischen Praktiken durchgeführt. Daher erkennt der Käufer des Weiteren an, dass diese Produktinformationen keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie von Enza Zaden hinsichtlich der Qualität oder Leistung ihrer Produkte unter allen möglichen Bedingungen darstellen.
- 12.3. Der Käufer erkennt an, dass die vom Käufer mit den Produkten erzielten Ergebnisse von Faktoren wie dem Ort des Anbaus, den Bedingungen vor und während des Anbaus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Lagerung der Produkte, dem Klima, dem Boden und dem vom Käufer verwendeten



Pflanzenschutzmethoden abhängen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Eignung und Brauchbarkeit für den beabsichtigten Zweck und/oder die Verwendung der Produkte unter den örtlichen Bedingungen mit den spezifischen agronomischen Praktiken des Käufers zu bestimmen.

- 12.4. Die einzige ausdrückliche, in Artikel 13.1 genannte Garantie erlischt und Enza Zaden haftet nicht für Produkte, die vom Käufer oder von Enza Zaden oder einem Dritten auf Wunsch des Käufers in irgendeiner Weise umgepackt, bearbeitet, konditioniert und/oder manipuliert wurden und/oder die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit verwendet wurden.
- 12.5. Der Käufer erkennt an, dass die Veredelung auf einer Unterlage negative Auswirkungen auf die Eigenschaften und Resistenzen des Produkts haben kann. Enza Zaden kann nicht für den Verlust oder die Beschädigung des Produkts haftbar gemacht werden, das vom Käufer oder einem Dritten auf Wunsch des Käufers veredelt wurde. Jegliche Verwendung oder Veredelung des Produkts mit einer Unterlage erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung des Käufers.
- 12.6. Der Käufer erkennt an, dass es bestimmte Mutationen von Schädlingen oder Krankheitsregenern gibt und/oder geben kann, gegen die hochresistente Sorten von Enza Zaden keine hohe Resistenz bieten oder für die das Resistenzniveau noch nicht festgestellt wurde oder nicht sofort festgestellt werden kann.
- 12.7. Der Käufer erkennt an, dass die von Enza Zaden gelieferten Produkte nicht für den menschlichen oder tierischen Verzehr geeignet sind.

13. Begrenzte Garantie und Gewährleistungsausschluss

- 13.1. ENZA ZADEN ÜBERNIMMT HIERMIT ALS EINZIGE AUSDRÜCKLICHE GARANTIE GEGENÜBER DEM KÄUFER UND ALLEN NACHFOLGENDEN KÄUFERN ODER ANWENDERN VON PRODUKTEN VON ENZA ZADEN ODER PFLANZEN, DIE MIT PRODUKTEN VON ENZA ZADEN ANGEBAUT WURDEN, DIE GEWÄHR, DASS DAS PRODUKT ZUM ZEITPUNKT, AN DEM ES DIE KONTROLLE VON ENZA ZADEN VERLASSEN HAT, INNERHALB DER GESETZLICH ZULÄSSIGEN TOLERANZEN MIT DER BESCHREIBUNG DES PRODUKTS AUF DEM PRODUKTETIKETT ODER AUF DEN BEHÄLTERN VON ENZA ZADEN ÜBEREINSTIMMT.
- 13.2. Ausbleibende Keimung oder mangelnde Krankheitsresistenz oder Ertrags- und Qualitätsminderung der Ernte kann das Ergebnis mehrerer Faktoren sein, die außerhalb der Kontrolle von Enza Zaden liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ökologische und agronomische Faktoren. Die Produkte tragen mitunter samenbürtige Krankheiten oder weisen geringere Resistenzen auf, die für Enza Zaden oder den Käufer möglicherweise nicht erkennbar sind. Darüber hinaus kann die Aufnahme von Resistenzmerkmalen in neu entwickelte Produkte andere Auswirkungen auf das Wachstum haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wachstumsstörungen und überempfindliche Reaktionen auf Umweltbedingungen. Enza Zaden übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass (i) das Produkt frei von samenbürtigen Krankheiten ist, unabhängig davon, ob diese bereits bekannt sind oder erst beim Anbau des Produkts identifiziert werden, (ii) das Produkt gegen bekannte oder unbekannte Mutationen einer Krankheit resistent ist oder (iii) die aus den Produkten angebauten Pflanzen nicht nachteilig auf bestimmte Umweltbedingungen reagieren werden. Der Käufer ist allein verantwortlich für seine Entscheidung, das Produkt zu kaufen. Alle Risiken einer Nichtleistung, einer Leistungsminderung und/oder von Ernteschäden, die auf diese Faktoren zurückzuführen sind, trägt der Käufer.
- 13.3. ENZA ZADEN GIBT KEINE WEITEREN GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DAS PRODUKT UND ENZA ZADEN SCHLIESST ALLE ANDEREN SOWOHL AUSDRÜCKLICHEN ALS AUCH STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE AUS, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DER FREIHEIT VON SAMENBÜRTIGEN KRANKHEITEN, DER RESISTENZ GEGEN KRANKHEITEN ODER SONSTIGE BELANGE.

14. Haftungsbeschränkung und Haftungsfreistellung

- 14.1. Vorbehaltlich Artikel 14.3 haftet Enza Zaden keinesfalls gegenüber dem Käufer (oder einem Dritten, der von dem Vertrag betroffen ist) für direkte, indirekte oder besondere Schäden, Strafschadensersatz, Neben- und/oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinnverluste, Ertragsverluste, Goodwill, Einnahmeverluste oder jegliche Verluste, Kosten oder Schäden, die sich daraus ergeben. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Ansprüche, die an Enza Zaden herangetragen werden, unabhängig davon, ob der Rechtsgrund, auf dem ein solcher Anspruch beruht, ein Vertrag, eine unerlaubte Handlung, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängige Haftung oder etwas anderes ist.
- 14.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Enza Zaden auf (i) den Rechnungsbetrag (ohne Mehrwertsteuer) der betreffenden Produkte oder (ii) den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden aus dem Vertrag begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 14.3. Nichts in diesem Vertrag schließt die Haftung von Enza Zaden oder des Käufers aus oder schränkt sie ein in Bezug auf (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; (ii) Tod oder Körperverletzung und/oder (iii) Verluste oder Schäden, für welche die Haftung nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.
- 14.4. Das Recht des Käufers, eine Haftung oder Entschädigung zu fordern, erlischt nach 12 (in Worten: zwölf) Monaten ab dem Lieferdatum der Produkte.
- 14.5. Der Käufer nimmt diese Haftungsbeschränkung von Enza Zaden ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt ihr zu.
- 14.6. Dieser Artikel 14 kann auch von (ehemaligen) Mitarbeitern, Geschäftsführern und Aufsichtsräten von Enza Zaden und von Enza Zaden beauftragten Dritten, einschließlich Erben und Rechtsnachfolgern, geltend gemacht werden.
- 14.7. Der Käufer stellt Enza Zaden und ihre (gegenwärtigen und früheren) Tochtergesellschaften, Geschäftsführer und Mitarbeiter frei von, hält sie schadlos und verteidigt sie gegen alle Ansprüche Dritter, Klagen, Verfahren und Prozesse und/oder damit zusammenhängende Verbindlichkeiten, Schäden, Vergleiche, Sanktionen, Bußgelder, Kosten und Ausgaben (einschließlich, ohne Einschränkung, angemessener Anwaltskosten), die Enza Zaden aus oder im Zusammenhang mit der (angeblichen) Verletzung oder dem Verstoß des Käufers gegen eine Bedingung des Vertrags, der Verwendung oder dem Missbrauch der

Produkte und/oder dem Verschulden, der Fahrlässigkeit oder dem Vorsatz des Käufers entstehen.

15. Geistige Eigentumsrechte

- 15.1. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass, vorbehaltlich der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Lizenz, das ausschließliche Recht, der Titel und das Interesse an allen geistigen Eigentumsrechten an den Produkten, dem Pflanzenmaterial und jeglichem davon abgeleiteten Material, allen Mutationen, Sorten oder (biologischem) Material, das daraus gewonnen wurde oder darin enthalten ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genetik, Eigenschaften, Technologie und/oder alle (phänotypischen) Merkmale, zu jeder Zeit bei Enza Zaden oder einer ihrer Tochtergesellschaften liegen und dort verbleiben.
- 15.2. Wenn und soweit der Käufer nach geltendem Recht ein geistiges Eigentumsrecht an den Produkten, dem Pflanzenmaterial und jeglichem davon abgeleiteten Material oder an Mutationen, Sorten oder (biologischem) Material, das daraus gewonnen wurde oder darin enthalten ist, begründen könnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genetik, Eigenschaften, Technologie und/oder alle (phänotypischen) Merkmale, und in Anbetracht der dem Käufer hierin gewährten Lizenzen und anderen Rechte, überträgt der Käufer hiermit solche geistigen Eigentumsrechte im Voraus an Enza Zaden, und nimmt Enza Zaden diese Übertragung, Abtretung und Lieferung hiermit im Voraus an. Der Käufer bevollmächtigt Enza Zaden hiermit, eine solche Übertragung nach geltendem Recht zu registrieren und anderweitig zu bewirken oder zu vervollständigen, und verpflichtet sich, auf Aufforderung von Enza Zaden alle Maßnahmen zu unterstützen und durchzuführen, die Enza Zaden für die Registrierung, das Wirksamwerden und die Vervollständigung einer solchen Übertragung für notwendig erachtet.
- 15.3. Der Käufer verpflichtet sich, keine Warenzeichen, Handelsnamen, Firmennamen, Domännennamen, Symbole oder Sortenbezeichnungen, die mit Warenzeichen, Handelsnamen, Firmennamen, Domännennamen, Symbolen oder Sortenbezeichnungen, die im Besitz von Enza Zaden oder einer ihrer Tochtergesellschaften sind, identisch oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, zu verwenden oder registrieren zu lassen, es sei denn, dies wurde von Enza Zaden schriftlich genehmigt.
- 15.4. Sollte der Käufer bei der Produktion und dem Anbau des Pflanzenmaterials eine abgeleitete Sorte finden, beobachten oder entdecken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Mutation, hat der Käufer Enza Zaden unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
- 15.5. Auf erstes Anfordern von Enza Zaden stellt der Käufer Enza Zaden unverzüglich ausreichend Material der abgeleiteten Sorte (z.B. Mutante) zu Testzwecken zur Verfügung. Dem Käufer ist bekannt, dass jeder, der auf eine abgeleitete Sorte (einschließlich einer Mutante) stößt, die Zustimmung des Inhabers des ursprünglichen Züchterrechts benötigt, um die abgeleitete Sorte (einschließlich einer Mutante) verwerten zu können.
- 15.6. Im Falle einer abgeleiteten Sorte (z.B. Mutante) benötigt der Käufer die vorherige Genehmigung von Enza Zaden für die folgenden Handlungen in Bezug auf Bestandteile der Mutation oder des Ernteguts der Mutation: (a) Erzeugung oder Vermehrung, b) Aufbereitung zum Zwecke der Vermehrung, c) Anbieten zum Verkauf, d) Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen, e) Einfuhr und/oder Ausfuhr, f) Bevorratung zu einem der vorgenannten Zwecke.
- 15.7. Neue Mutationen, die von den Mutationen abgeleitet sind, werden ebenfalls als abgeleitete Sorte der (geschützten) Sorten von Enza Zaden betrachtet und die Absätze 4 bis 6 dieses Artikels 15 gelten entsprechend.
- 15.8. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, eine Inspektion durch Enza Zaden an jedem Ort, an dem die Produkte gelagert sind oder gelagert werden könnten, zuzulassen und in vollem Umfang zu kooperieren, um eine mögliche Verletzung der Rechte von Enza Zaden oder einen Verstoß gegen den Vertrag zu überprüfen. Der Käufer gestattet Enza Zaden oder einer von Enza Zaden beauftragten Person oder Firma den direkten Zugang zum Gelände des Käufers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf seine Gewächshäuser, Büros, Verwaltungs- und Landwirtschaftstätigkeiten. Unter dem Begriff „Tätigkeiten“ sind auch Tätigkeiten zu verstehen, die von Dritten im Auftrag des Käufers durchgeführt werden.
- 15.9. Der Käufer ist verpflichtet, mit Enza Zaden zu kooperieren, um Rechte von Enza Zaden gegen die Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte zu verteidigen.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. Der Käufer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt oder die sich in seinem Besitz befinden, vertraulich zu behandeln und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Enza Zaden nichts darüber an Dritte weiterzugeben.
- 16.2. Die in diesem Artikel beschriebene Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, von denen der Käufer nachweisen kann, dass sie: (a) ausweislich schriftlicher Aufzeichnungen des Käufers vor der Offenlegung durch Enza Zaden rechtmäßig im Besitz des Käufers waren und nicht direkt oder indirekt von Enza Zaden erworben wurden; oder (b) rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis von einem Dritten, der keine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt hat, in den Besitz des Käufers gelangt sind; oder (c) nach der Offenlegung gegenüber dem Käufer in den öffentlichen Bereich gelangt sind, und zwar auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen den Vertrag oder eine andere Vertraulichkeitsverpflichtung.

17. Datenschutz

- 17.1. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (gemäß der Definition Datenschutz-Grundverordnung).
- 17.2. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags die auf der Website www.enzazaden.com veröffentlichten Datenschutzbestimmungen von Enza Zaden für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Enza Zaden Anwendung finden. Enza Zaden ist berechtigt, ihre Datenschutzbestimmungen zu überarbeiten und



wird Aktualisierungen ihrer Datenschutzbestimmungen auf ihrer Website veröffentlichen. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, die geänderten Datenschutzbestimmungen zu überprüfen und sich mit ihnen vertraut zu machen.

18. Geschäftsethik

18.1. Enza Zaden ist davon überzeugt, dass Integrität und transparente Geschäftspraktiken die Grundlage für eine nachhaltige und erfolgreiche Geschäftsbeziehung bilden. Der Ethikkodex von Enza Zaden (www.enzazaden.com/this-is-enza-zaden/who-we-are/how-do-we-do-business) beschreibt in groben Zügen, wie sich Enza Zaden und ihre Mitarbeiter unter verschiedenen Umständen und in verschiedenen Situationen verhalten und die Geschäfte von Enza Zaden führen sollten. Enza Zaden ist berechtigt, diesen Ethikkodex zu überarbeiten und wird Aktualisierungen auf ihrer Website veröffentlichen. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, den Geschäftsethikkodex gelesen und verstanden zu haben, und verpflichtet sich, alle Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Grundsätzen und Werten zu führen. Der Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Tochtergesellschaften, Vertreter, Mitarbeiter und von ihm eingeschaltete Dritte ähnliche Verpflichtungen eingehen und dass deren Einhaltung überwacht wird.

19. Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften

19.1. Die Parteien verpflichten sich, ihre Geschäfte unter strikter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich der nationalen und internationalen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, der internationalen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und der internationalen (Export-)Sanktionen, zu führen.

20. Verzug, Aussetzung und Beendigung des Vertrags

20.1. Im Falle des Versäumnisses einer Partei in der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, das 30 (in Worten: dreißig) Tage nach einer schriftlichen Mitteilung an die säumige Partei, in der auf die Nichterfüllung näher hingewiesen wird, andauert, ist die andere Partei unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Rechte berechtigt, die weitere Vertragserfüllung auszusetzen oder den Vertrag mittels Einschreiben außergerichtlich zu kündigen.

20.2. Im Falle der Liquidation, der Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs, der Generalabtretung seines Vermögens zugunsten seiner Gläubiger, der Insolvenzverwaltung oder der Auflösung des Unternehmens werden alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers sofort fällig und ist Enza Zaden berechtigt, die weitere Vertragserfüllung auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, unbeschadet ihres Rechts, vom Käufer Ersatz für alle sich daraus ergebenden Schäden und Kosten zu verlangen.

20.3. Beim Eintritt eines der in Artikel 20.2 genannten Ereignisse hat der Käufer Enza Zaden unverzüglich zu informieren. Der Käufer räumt Enza Zaden hiermit das Recht ein, solche Dokumente auszufertigen, einzureichen oder zu registrieren und alle Handlungen vorzunehmen, die für das Zustandekommen, die Durchsetzung oder die Umsetzung des Vertrags erforderlich sind, insbesondere um die vorrangige Behandlung der Zahlungsverpflichtungen zu garantieren.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Diese Fassung der Verkaufsbedingungen ersetzt frühere Fassungen und gilt für alle Verträge, die nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der Website von Enza Zaden unter www.enzazaden.com abgeschlossen werden.

21.2. Es ist dem Käufer nicht erlaubt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Enza Zaden an Dritte abzutreten. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Enza Zaden das Recht hat, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an Dritte abzutreten.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1. Die Partei erklären sich unwiderruflich damit einverstanden, dass alle Streitigkeiten oder Forderungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen), dem deutschen Recht unterliegen und nach diesem auszulegen sind. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

22.2. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien bemühen sich die Parteien in angemessener Weise um die gütliche Beilegung dieser Streitigkeiten, bevor sie Rechtsmittel einlegen. Gelingt es den Parteien nicht, eine Streitigkeit gütlich beizulegen, wird diese ausschließlich dem zuständigen Gericht in Ludwigshafen / Rhein, Deutschland, zur Beurteilung vorgelegt.

Anhang 1 - Resistenz

1. Terminologie und Definitionen

a. „Immunität“: durch einen bestimmten Schädling oder Krankheitserreger erfolgt keine Infektion oder Befall.
b. „Resistenz“: Fähigkeit einer Pflanzensorte, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schadorganismus oder Krankheitserregers und/oder die von diesen verursachten Schäden im Vergleich zu anfälligen Pflanzensorten unter ähnlichen Umweltbedingungen und ähnlichem Druck von Schädlingen oder Krankheitserregern zu begrenzen. Resistente Sorten können unter starkem Druck von Schädlingen oder Krankheitserregern einige Krankheitssymptome oder Schäden zeigen. Es werden zwei Resistenzniveaus definiert:

1. **Hohe Resistenz (HR)**: Pflanzensorten, die das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schadorganismus oder Krankheitserregers unter normalen Druck von Schädlingen oder Krankheitserregern im Vergleich zu anfälligen Sorten stark beschränken. Diese Pflanzensorten können jedoch unter starkem Druck von Schädlingen oder

Krankheitserregern einige Symptome oder Schäden zeigen.

II. **Mittlere Resistenz (IR)**: Pflanzensorten, die das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schadorganismus oder Krankheitserregers beschränken, jedoch im Vergleich zu hoch resistenten Sorten eine größere Bandbreite an Symptomen oder Schäden zeigen. Mittelresistente Pflanzensorten zeigen immer noch weniger schwere Symptome oder Schäden als anfällige Sorten, wenn sie unter ähnlichen Umweltbedingungen und/oder ähnlichem Druck von Schädlingen oder Krankheitserregern angebaut werden.

c. „Anfälligkeit“: Unfähigkeit einer Pflanzensorte, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädlings oder Krankheitserregers zu begrenzen.

2. Informationen zur jeweiligen Sorte

Die Resistenzen unserer Pflanzensorten sind codiert (siehe Codeliste unter www.enzazaden.com), sofern nicht anderslautend angegeben. Wenn eine Sorte gegen mehr als einen Krankheitserreger resistent ist, werden die jeweiligen Resistenzcodes durch das Zeichen ‚/‘ voneinander getrennt. Wenn in einem Resistenzcode einer bestimmten Sorte auf bestimmte Stämme verwiesen wird, für die Resistenz beansprucht wird, bedeutet dies, dass keinerlei Resistenz für andere Stämme des gleichen Krankheitserregers geltend gemacht wird.

Wenn in einem Resistenzcode keinerlei Verweise auf Stämme des Krankheitserregers erfolgen, für den Resistenz beansprucht wird, wird die Resistenz nur gegenüber bestimmten, nicht näher angegebenen Isolaten geltend gemacht, und wir schließen hiermit jegliche (stillschweigende) Gewährleistung aus, dass die Sorte nicht durch diesen Krankheitserreger infiziert wird.

Anhang 2 - Produktspezifikationen

Der Gemüseanbau in Westeuropa hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer spezialisierten und hochwertigen Aktivität entwickelt. Durch die ständig zunehmende Nachfrage nach einer besseren Qualität werden die Anforderungen, die Gemüsebauunternehmen und Pflanzenzüchter an das Ausgangsmaterial stellen, immer höher. Insbesondere die Nachfrage nach spezifischen Saatgutformen und zusätzlichen Informationen über die Saatgutqualität hat stark zugenommen. Dies alles, um die Keimung und die gewünschte Pflanzenanzahl besser steuern zu können. Saatgut ist ein Naturprodukt. Das heißt, dass die sich häufig schnell ändernden Umweltverhältnisse Einfluss auf das letztendliche Ergebnis haben. Aus diesem Grund sind Angaben über das exakte Keimverhalten in Ihrem Praxisbetrieb sehr schwierig. Um trotzdem Ihren Wünschen so gut wie möglich zu entsprechen, wurden Qualitätsstandards für das Saatgut festgesetzt. Die erwähnten Keimzahlen sind Mindestwerte und werden gemäß den ISTA-Methoden festgestellt.

In Fällen, in denen das Saatgut nicht den erwähnten Produktspezifikationen entspricht, werden wir Sie informieren.

Definitionen

Normalsaatgut

Normalsaatgut wird allgemein üblich keiner zusätzlichen Bearbeitung unterzogen. Es wird pro Gewicht und/oder per Stück verkauft, je nach Produkt. Normalsaatgut entspricht den EGNormen.

Präzisionsaatgut

Präzisionsaatgut wird einer zusätzlichen Bearbeitung unterzogen. Es hat eine einheitliche Größe, eine Voraussetzung für einheitliche Keimung, eine hohe Keimkraft und wird per Stück verkauft.

Priming

Unter Priming versteht man eine Aktivierung des Keimprozesses mit dem Ziel, die Keimruhe zu brechen oder das auf diese Art behandelte Saatgut nach der Aussaat schneller bzw. gleichmäßiger aufgehen zu lassen. Primed Saatgut wird per Stück verkauft.

Topfpillen

Unter Pillieren versteht man das Ändern der Saatgutform durch Umhüllung mit Füllstoffen. Das Hauptziel bei dieser Methode ist die bessere Aussaafähigkeit des Saatgutes. Den Topfpillen können auch Zusatzstoffe beigefügt sein. Pilliertes Saatgut wird per Stück verkauft.

Inkrustiertes Saatgut

Inkru-Plus, Basiscoat. Es handelt sich hierbei um eine völlig deckende, abriebfeste, staubfreie Rundumbeschichtung des Samens, wobei die ursprüngliche Form des Saatkorns erhalten bleibt. Zusatzstoffe können beigefügt werden. Inkrustiertes Saatgut, das auch Insektizid enthält, ist rot oder violett gefärbt. Verkauf in den meisten Fällen per Stück.

Keimkraft

Die prozentual angegebene Keimfähigkeit gilt zum Zeitpunkt der Auslieferung. Keimkraftzahlen werden im Labor nach ISTA-Vorschriften ermittelt.

Genetische Reinheit

Genetische Reinheit beschreibt den prozentualen Anteil von Pflanzen aus einer Saatgutpartie die der Sortenbeschreibung entsprechen.

Haftungsausschluss

Empfehlungen und Abbildungen in Broschüren und Faltpapieren müssen möglichst genau den Prüfungen und Praxiserfahrungen entsprechen. Diese Informationen dienen der Unterstützung von Erwerbsgärtnern und Benutzern, wobei unterschiedliche örtliche Bedingungen zu berücksichtigen sind.

Enza Zaden übernimmt keinerlei Haftung für abweichende Ergebnisse an Produkten, die aufgrund ungenauer Informationen entstanden sind. Der Käufer hat selbst zu entscheiden, ob die Artikel für den vorgesehenen Anbau und für die örtlichen Bedingungen geeignet sind. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen wie auf unserer Homepage veröffentlicht. Aktuelle Auskünfte über Resistenzen sind auf der Website www.enzazaden.de abrufbar.

